

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-15/ 13

Bearbeiter
Dr. Sperner

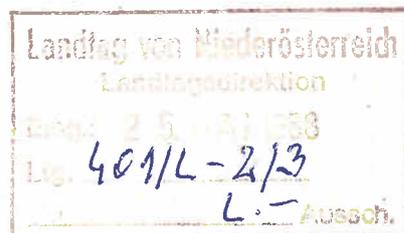
(0222)53110
DW 2991

24. Mai 1988

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Durch das Bundesgesetz vom 4. November 1987, BGBl. Nr. 577, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wurden die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert.

Diese Landarbeitsgesetznovelle beinhaltet eine Übernahme der für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen der Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 394, und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985. Im wesentlichen handelt es sich um die Verpflichtung zu einer verstärkten Publizierung von Entscheidungen und Beschlüssen der Obereinigungskommission sowie der bei ihr hinterlegten Kollektivverträge, weiters um Änderungen der Bestimmungen über die Betriebsratswahl, um die Ausweitung der Rechte des Betriebsrates, um die zusätzliche Schaffung einer Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung und um eine Neuregelung der Strafbestimmungen. Schließlich wurden auch Textberichtigungen vorgenommen.

Die bereits im Grundsatzgesetz vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung von Kollektivverträgen und Satzungen an alle (in Österreich) für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe ist mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Dieser Aufwand (Kosten der Versendung), dessen Höhe nicht vorhergesehen werden kann, da dieser ausschließlich von der Tätigkeit der Kollektivvertragspartner abhängt, ist vom Land Niederösterreich zu tragen.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind durch den Landesgesetzgeber bis zum 5. Juni 1988 auszuführen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt diesen Zweck.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 22 b Abs.2, 3 und 4):

Die Bestimmung des Abs.2 stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und ist daher aus dem Ausführungsgesetz zu entfernen. Die Umnummerierung der Abs.3 und 4 ergibt sich aus dem Entfall des Abs.2.

Zu Z.2 (§ 22 b Abs.3):

Die Änderung des Zitates ergibt sich aus dem Entfall des Abs.2.

Zu Z.3 (§ 22 d):

In dieser Bestimmung soll das Wort "Arbeits(Dienst)ordnungen" entfallen, da nur mehr Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zu Z.4 (§ 40 Abs.2):

Die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ist nach dem Grundsatzgesetz in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren.

Zu Z.5 (§ 40 Abs.2):

Gemäß § 40 ASGG sind zur Vertretung vor den Gerichten 1. und 2. Instanz u.a. Funktionäre und Arbeitnehmer einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung befugt. Gemäß § 54 Abs. 2 ASGG können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen einbringen. Es wird deshalb

eine Mitteilung der Obereinigungskommission über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an alle Gerichtshöfe, die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig sind, vorgesehen. Da gemäß § 44 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 Kollektivverträge auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln sind, erscheint eine Mitteilung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an das genannte Ministerium zweckmäßig.

Zu Z.6 (§ 44 Abs.2):

Der Abschluß von Kollektivverträgen ist nach dem Grundsatzgesetz in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren.

Zu Z.7 (§ 44 Abs.4):

Die Bezeichnung des Ministeriums war entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl.Nr.78/1987, zu berichtigen.

Zu Z. 8 (§ 44 Abs. 4) und Z.10 (§ 49 Abs. 6 neu):

Durch die vorgesehene Regelung soll die Obereinigungskommission entsprechend dem § 43 Abs. 1 ASGG verpflichtet werden, von hinterlegten Kollektivverträgen sowie zur Satzung erklärten Kollektivverträgen allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln. Obwohl sich der Geltungsbereich eines nach dem Landarbeitsrecht abgeschlossenen Kollektivvertrages nur auf ein Bundesland erstrecken kann, ist im Hinblick auf § 4 ASGG, wonach sich für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASSG die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach verschiedenen Kriterien richten kann (Wohnsitz oder Aufenthalt des Dienstnehmers, Sitz des Unternehmens, Art der Arbeitsleistung oder Entgeltzahlung), die Übermittlung an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichte erforderlich.

Zu Z. 9 (§ 49 Abs. 4):

Nach dem Grundsatzgesetz ist der Beschluß der Obereinigungskommission in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Zu Z. 11 (§ 49 Abs. 7):

Die Änderungen ergeben sich durch die Einschaltung des § 49 Abs. 6 neu.

Zu Z. 12 (§ 50 Abs. 2):

Die im Grundsatzgesetz vorgesehene Formulierung wurde unverändert übernommen. Die Neuformulierung soll dem besseren Verständnis dieser Bestimmung dienen und bewirkt keine Änderung des materiellen Inhalts.

Zu Z. 13 (§ 66 Abs. 4), Z. 14 (§ 100 Abs. 3) und Z. 15 (§ 104):

Die vorgesehenen Änderungen stellen Angleichungen an die Zuständigkeitsbestimmungen des ASGG dar.

Zu Z. 16 (§ 114 Abs. 3):

Da die NÖ Ländarbeitsordnung 1973 nicht für Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden (Gemeindeverbände) gilt, ist die im § 114 Abs. 3 normierte Anzeigepflicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, soweit sie diese Betriebe betrifft, als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Z. 17 (§ 114 Abs. 5), Z. 18 (§ 114 Abs. 6) und Z. 19 (§ 116):

Diese Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des § 114 Abs. 3 (alt).

Zu Z. 20 und 21 (§ 149), Z. 26 (§ 169 Abs. 2), Z. 27 (§ 169 Abs. 3), Z. 28 (§ 169 Abs. 5), Z. 29 (§ 169 Abs. 6 erster Satz), Z. 30 (§ 169 Abs. 6 dritter Satz), Z. 31 (§ 169 Abs. 7), Z. 32 (§ 169 Abs. 8), Z. 33 (§ 170 Abs. 1), Z. 34 (§ 170 Abs. 2 und 3), Z. 35 (§ 171 Abs. 2), Z. 36 (§ 173 Z. 2), Z. 37, (§ 174), Z. 38 (§ 177 Abs. 2), Z. 40 (§ 179 Abs. 2), Z. 41 (§ 179 Abs. 3), Z. 42 (§ 179 Abs. 4), Z. 43 (§ 179 Abs. 5), Z. 44 (§ 180 Abs. 2) und Z. 45 (§ 181 Abs. 1 und 2):

Mit der Ersetzung des Begriffes "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" oder "Vorsitzende" wird der Forderung nach einer geschlechtsneutralen Formulierung - soweit dies in der deutschen Sprache möglich ist - entsprochen.

Zu Z. 22 (§ 158 Abs. 1):

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, der die Betriebsratswahl durchzuführen hat, sollen die für Betriebsratsmitglieder geltenden Grundsätze der Mandatsausübung, die Verschwiegenheitspflicht und eine Freizeitgewährung unter Entgeltfortzahlung sinngemäß Geltung haben.

Zu Z. 23 (§ 164 Abs. 1 erster Satz), Z. 39 (§ 178 Abs. 2), Z. 46 (§ 185 Abs. 1) und Z. 48 (§ 191 Abs. 2):

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer soll nunmehr 4 statt 3 Jahre betragen. Für die laufende Funktionsperiode bedeutet dies, daß für bereits gewählte Funktionäre mit dem Inkrafttreten der Novelle die Funktionsdauer vier Jahre beträgt.

Zu Z. 24 (§ 165 a):

Diese Regelung soll sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der rechtlichen Verselbständigung eines Betriebsteiles der Betriebsrat für diesen Teil zur Interessenvertretung solange

zuständig bleibt, bis in dem verselbständigten Teil ein neuer Betriebsrat gewählt wird. Diese Regelung soll für die Höchstdauer von vier Monaten gelten. Eine solche Verlängerung der Interessenvertretungsaufgabe soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn in dem verselbständigten Betriebsteil kein Betriebsrat zu errichten ist (weil z.B. weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind) oder dieser Betriebsteil mit der Lösung aus dem übrigen Betrieb aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Dienstgebers ausscheidet (etwa bei Verkauf an Dritte). Durch eine solche Regelung soll sichergestellt werden, daß die Belegschaft während der Zeit zwischen Ausgliederung und der Wahl eines neuen Betriebsrates nicht ohne Betriebsvertretung auskommen muß. Sofern allerdings der abgespaltene Betriebsteil mit dem übrigen Betrieb in einer organisatorischen Einheit verbleibt (vgl. § 137), hat diese Regelung keine Bedeutung.

Zu Z. 25 (§ 169 Abs.1):

Bereits nach geltendem Recht hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates binnen sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrates einzuberufen. Nunmehr soll die Einberufung binnen zwei Wochen vorgenommen werden. Die Einberufung muß so erfolgen, daß die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl stattfindet. Künftig soll es jedem Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages gereiht ist (Listenfürher), möglich sein, die Einberufung vorzunehmen. Bei Einberufung durch mehrere Listenführer gilt die Einberufung desjenigen, der auf dem Wahlvorschlag mit der größten gültigen Stimmenanzahl gewählt wurde. Auf diese Weise wird eine mögliche Verzögerung der Betriebsratswahl durch das an Lebensjahren älteste Mitglied hintangehalten.

Zu Z. 47 (§ 185 Abs.6):

Die vorübergehende Zuständigkeit des Betriebsrates soll auch für den Zentralbetriebsrat Geltung haben. Die Erläuterungen zu Z.24 gelten sinngemäß. Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates im § 167 a des

Grundsatzgesetzes in der Fassung BGBl.Nr.577/1987 sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Eine Ausführung dieser Bestimmungen erscheint daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Z. 49, 50 und 51 (§ 192 Z. 3):

Da die Betriebsbesichtigung des Betriebsrates zweckorientiert ist, ist das Wort "erforderlichenfalls" als überflüssig zu streichen. Das Recht auf Teilnahme des Betriebsrates wird nun auf Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher (Verwaltungs-)verfahren, die die Interessen der Dienstnehmerschaft berühren, ausgedehnt. Neu ist auch die Verpflichtung des Dienstgebers, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Zu Z. 52 (§ 194 Abs. 2):

Diese Bestimmung begründet ein Informations- und Überprüfungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich personenbezogener Dienstnehmerdaten.

Zu Z. 53 (§ 195 Abs.1):

Dem Betriebsrat sind in Hinkunft die für die vierteljährlichen bzw. monatlichen Beratungen über laufende Angelegenheiten, die Grundsätze der Betriebsführung und die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen notwendigen Unterlagen vom Dienstgeber zu übergeben.

Zu Z. 54 (§ 197 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird das Recht zur Teilnahme des Betriebsrates an Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitsmarktverwaltung ausgeweitet auf Verhandlungen betreffend investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungs-gesetz und Umwandlung betrieblicher Schulungsmaßnahmen in solche Förderungen.

Zu Z. 55 (§ 199 a):

Diese Regelung führt ein neues Mitwirkungsinstrument des Betriebsrates in Form einer "ersetzbaren Zustimmung" ein. Dieses Mitwirkungsrecht ist kein Vetorecht, wie es § 199 enthält. Die Zustimmung des Betriebsrates muß in Form einer Betriebsvereinbarung gemäß § 51 ff und § 200 Abs. 1 Z. 23 erfolgen. Sie kann durch die Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle (§ 229 ff) ersetzt werden. Die Tatbestände des § 199 a betreffen Sachverhalte, die nach der bisherigen Gesetzeslage von einer Zustimmungspflicht nach § 199 nicht erfaßt sind. § 199 a ist daher auch anwendbar, wenn Personaldatensysteme nicht Kontrollfunktion haben und auch die Menschenwürde nicht berührt wird. Nicht von der neuen Regelung erfaßt werden die automationsunterstützten Ermittlungen, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die lediglich allgemeine Angaben zur Person des Dienstnehmers und seiner fachlichen Voraussetzungen zum Gegenstand haben. Das gleiche gilt auch für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, zu deren tatsächlicher oder vorgesehener Verwendung der Betriebsinhaber verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich nicht nur aufgrund eines Gesetzes oder aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung und Betriebsvereinbarung), sondern auch aufgrund eines Dienstvertrages ergeben. Der Dienstvertrag darf allerdings nicht dazu verwendet werden, in Umgehungsabsicht durch Aufnahme von Vertragsbestimmungen die Verpflichtung des Betriebsinhabers zu konstruieren, Daten zu ermitteln, zu verarbeiten oder zu übermitteln, die für die Erfüllung des Dienstvertrages nicht erforderlich sind. Als Verpflichtungen im Sinne des § 199 a Abs. 1 Z. 1 zweiter Satz sind z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen anzusehen, die sich aufgrund von Vereinbarungen über eine Gleitzeitregelung oder ähnliche Arbeitszeitformen ergeben.

Zu Z. 56 (§ 200 Abs. 1 Z. 23):

Das neue Zitat gewährleistet, daß auch über diese Personalinformationssysteme und Systeme zur Beurteilung von Dienstnehmern Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Zu Z. 57 (§ 202 Abs. 4):

Bereits nach geltendem Recht mußte der Dienstgeber den Betriebsrat von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis setzen. Nunmehr wird diese Mitteilungspflicht näher ausgeführt.

Zu Z. 58 (§ 204):

Die Neuregelung bewirkt, daß in Zukunft jede Versetzung, auch wenn sie nicht verschlechternd ist, dem Betriebsrat vom Dienstgeber bekanntgegeben werden und auf Verlangen des Betriebsrates eine Beratung stattfinden muß. Wie im geltenden Recht, bedarf jedoch nur die verschlechternde Versetzung der Zustimmung des Betriebsrates, die durch die Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden kann.

Zu Z. 59 (§ 207 a):

Zweck dieser Regelung ist es, einvernehmliche Lösungen von Dienstverhältnissen ohne vorherige Information der betroffenen Dienstnehmer über ihre Rechte zu vermeiden, wobei es unerheblich ist, ob die Initiative zur einvernehmlichen Lösung vom Dienstgeber oder vom Dienstnehmer ausgegangen ist.

Zu Z. 60 (§ 208 Abs. 3 Z. 1 lit.h und i):

Der Katalog der Anfechtungstatbestände wird um zwei Tatbestände erweitert. Im ersten Fall soll der Dienstnehmer bei Geltendmachung offenbar nicht ungerechtfertigter Ansprüche gegenüber

dem Dienstgeber vor Retorsionsmaßnahmen seines Dienstgebers geschützt werden. Im zweiten Fall wird der bereits im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehene Kündigungsschutz von Sicherheitsvertrauenspersonen für die gemäß § 92 der NÖ Landarbeitsordnung vorgeschriebenen Unfallverhüter in analoger Weise geschaffen.

Zu Z. 61 (§ 208 Abs. 4 letzter Satz):

Diese Regelung ist dem Zivilprozeßrecht (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zuzuordnen und daher als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht zu normieren. Es wird daher diese Bestimmung aufgehoben. Eine Neuregelung erfolgte im § 212 a des Grundsatzgesetzes.

Zu Z. 62 (§ 208 Abs. 5), Z. 63 (§ 208 Abs. 6) und Z. 64 (§ 210 Abs. 2):

Die Formulierung wird an die vergleichbare Regelung im Arbeitsverfassungsgesetz angepaßt.

Zu Z. 65, 66, 67 und 68 (§ 211 Abs. 1) und Z. 69 (§ 211 Abs. 2):

Das Informationsrecht des Betriebsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten umfaßt künftig ausdrücklich auch die finanzielle Lage des Betriebes und deren voraussichtliche Entwicklung. Das Recht des Betriebsrates, im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen Anregungen und Vorschläge zu erstatten, umfaßt in Zukunft auch Personalpläne. Wie bei den Beratungen nach § 195 sind dem Betriebsrat auf sein Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber muß nunmehr den Betriebsrat auch von der Erstreckung einer Frist für die Vorlage der Bilanz beim Finanzamt in Kenntnis setzen.

Zu Z. 70 (§ 212 Abs. 1 erster Satz):

Der Dienstgeber war schon bisher verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Um zu gewährleisten, daß die Beratung noch Einfluß auf die geplanten Maßnahmen haben kann, wird vorgesehen, daß die Verständigung des Betriebsrates entsprechend früh erfolgen muß.

Zu Z. 71 (§ 212 Abs. 1 Z. 4):

Da es im Bereich der Genossenschaftlichen Filialorganisationen gibt, wurde entsprechend dem Arbeitsverfassungsgesetz ein Mitwirkungsrecht des Betriebsrates bei Änderung einer Filialorganisation geschaffen.

Zu Z. 72 (§ 213 Abs. 3):

Die Vorschriften des zweiten bis fünften Satzes des Abs. 3 stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und sind daher aus dem Ausführungsgesetz zu entfernen.

Zu Z. 73 (§ 213 Abs. 4):

Während bisher der Grundsatz der Drittelbeteiligung der Dienstnehmer nur für das Plenum des Aufsichtsrates galt, haben nunmehr die Dienstnehmervertreter das Recht, auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates ein Drittel der Mitglieder zu nominieren.

Zu Z. 74 (§ 213 Abs. 5):

Die Umnummerierung der Absätze ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 4.

Zu Z. 75 (§ 214 Abs. 4 Z. 3):

Die Befugnisse des Zentralbetriebsrates werden um die Wahrnehmung der Überwachungsrechte gemäß § 192 Z. 3 hinsichtlich geplanter oder in Bau befindlicher Betriebsstätten erweitert, wenn für diese Betriebsstätte noch kein Betriebsrat zuständig ist.

Zu Z. 76 (§ 216 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt klar, daß bei der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes neben der Beurteilung nach § 204 auch zu prüfen ist, ob sie gegen das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot verstößt. Dieser Anfechtungsgrund kann auch vom versetzten Betriebsratsmitglied selbst als Individualrecht geltend gemacht werden.

Zu Z. 77 (§ 219 Abs. 1) und Z. 78 (§ 219 Abs. 2):

Das Höchstmaß der Bildungsfreistellung wird von derzeit zwei auf drei und von derzeit vier auf fünf Wochen pro Funktionsperiode verlängert, was annähernd in einem aliquoten Verhältnis zur Verlängerung der Funktionsperiode von drei auf vier Jahre steht.

Zu Z. 79 (§ 221 Abs. 4 Z. 2) und Z. 80 (§ 221 Abs. 4 letzter Satz):

Durch diese Regelung beginnt der Schutz des Wahlwerbers bereits ab dem Zeitpunkt, in dem die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Die Absicht auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, wird z.B. offenkundig, wenn der Dienstnehmer sich mit anderen Dienstnehmern des Betriebes wegen der Aufstellung einer Wählerliste bespricht oder sich um Unterstützungsunterschriften bewirbt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet, wenn der Name des Wahlwerbers auf keinem Wahlvorschlag aufscheint, mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.

Zu Z. 81 (§ 233):

Diese Vorschrift stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und ist daher aus dem Ausführungsgesetz zu entfernen.

Zu Z. 82 (§ 234):

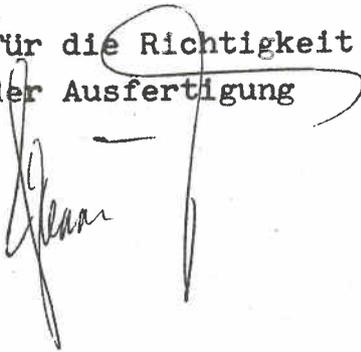
Das Grundsatzgesetz unterscheidet nunmehr zwischen Verwaltungs-
Übertretungen die von amtswegen zu verfolgen sind und Ver-
waltungsübertretungen, die nur aufgrund eines Strafantrages
eines Privatanklägers verfolgt werden können. Gleichzeitig
setzt das Grundsatzgesetz für bestimmte Tatbestände die
Strafobergrenze mit S 15.000,- bzw. mit S 30.000,- neu fest.
In bestimmten Fällen soll eine **Bestrafung durch die**
Verwaltungsbehörde nur dann erfolgen, wenn das Verhalten
nicht bereits von den Strafgerichten zu verfolgen und zu be-
strafen ist. In Ausführung des Grundsatzgesetzes wurde der
bisherige Strafkatalog entsprechend **überarbeitet**, wobei zwei
Bestimmungen entfernt wurden, weil es sich um vertrags-
rechtliche Normen handelt, und zwar § 7 (Dienstschein) und
§ 124 Abs.7 (Behaltspflicht). Ferner wurden neue Bestimmungen
aus dem kollektiven Arbeitsrecht und der Betriebsverfassung
unter Strafsanktion gestellt. Damit wurde in Ausführung des
Grundsatzgesetzes eine Angleichung an das Arbeitsverfassungsgesetz
herbeigeführt. Weiters wurde der Personenkreis, der
zur Erstattung der Privatanklage berechtigt ist, in Über-
einstimmung mit dem Grundsatzgesetz, festgelegt. Zur Stellung
des Strafantrages ist mangels anders lautender gesetzlicher
Regelung für den Wahlvorstand ein einstimmiger Beschluß er-
forderlich, für den Betriebsrat gelten die Bestimmungen des
§ 171 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 sinngemäß. Schließlich
wurden die Vorschriften der bisherigen Abs. 6 bis 8 nicht mehr
in die Strafbestimmungen aufgenommen, weil sie durch das
Grundsatzgesetz nicht mehr gedeckt sind (Abs.7) **oder unnötig**
sind, weil sie bereits im VStG 1950 enthalten sind und daher aus
diesem Grund angewendet werden müssen (Abs.6 und 8).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, possibly reading 'J. Bauer', is written below the text. To the right of the signature is a large, vertical, hand-drawn scribble or mark that partially overlaps the text 'der Ausfertigung'.